



Aus dem Inhalt ...

- *Stellenausschreibung der Stadt Lich: pädagogische Fachkräfte*
- *Schließung des städtischen Bürgerbüros am Ostersonntag, den 8. April 2023*
- *Schließung des Wertstoffhofes am Ostersonntag*
- *Besuch des Osterwegs in Ober-Bessingen am 20. April 2023*
- *Ankündigung Straßenbau zur Grundhaften Erneuerung der »Theodor-Völker-Straße« in Lich*
- *Nutzungsordnung für den »FriedWald Lich«*
- *Gebührenordnung zur Nutzungsordnung für den »FriedWald Lich«*
- *Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich*

Schließung des städtischen Bürgerbüros am Ostersonntag, den 8. April 2023

Wir weisen die Bevölkerung darauf hin, dass das Bürgerbüro der Stadt Lich am Samstag, den 8. April 2023 für den Dienstbetrieb geschlossen bleibt.
Um Beachtung wird gebeten.

Schließung des Wertstoffhofes am Ostersonntag, den 8. April 2023

Der Licher Wertstoffhof bleibt am 8. April 2023 (Ostersonntag) geschlossen. Der nächste Abgabetermin ist dann am Mittwoch, den 12. April 2023.

Der Magistrat der Stadt Lich

Besuch des Osterwegs in Ober-Bessingen am 20. April 2023

Der Seniorenbeirat Lich lädt alle Seniorinnen und Senioren aus der Kernstadt und den Stadtteilen zu einem Besuch des Osterwegs in Ober-Bessingen mit anschließendem gemeinsamen Kaffeetrinken am Donnerstag, 20. April 2023 ein.
Treffpunkt ist an der Eiche in Ober-Bessingen um 14.00 Uhr.
Aus organisatorischen Gründen wird um Anmeldung bis spätestens 15.04.2023 bei Herrn Werner Knöb unter der Telefonnummer 06404-2178 oder per Mail an wernerknoes@web.de gebeten.

Der Magistrat der Stadt Lich

Ankündigung Straßenbau zur Grundhaften Erneuerung der »Theodor-Völker-Straße« in Lich

Die Stadt Lich und die Stadtwerke Lich werden in einer gemeinsamen Baumaßnahme in der »Theodor-Völker-Straße« zwischen dem »Guckertsweg« und »Bergstraße« die Versorgungsleitungen und anschließend die Straße grundhaft erneuern bzw. ausbauen.
Der Baubeginn erfolgt in der zweiten Aprilhälfte ab dem 17. April. Die Bauarbeiten werden bis Ende des Jahres andauern.
Die Straße ist für diesen Zeitraum für die Durchfahrt voll gesperrt. Die Straße kann jeweils beidseitig bis zur Baustelle angefahren werden. Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

Stadt Lich Der Magistrat

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vorauss. August/September 2023)

pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

nach § 25 b Abs. 1 HKJGB
(z.B. Erzieher/in, Heilpädagoge/in, Sozialpädagoge/in u.a.)

für unsere neue Kindertagesstätte im Bürogebäude der ehemaligen Kleiderfabrik »Thomaschewski«, Kernstadt Lich

im Rahmen unbefristeter Arbeitsverhältnisse mit individuell möglichen Wochenarbeitszeiten von 15,00 – 39,00 Stunden

Wir bieten ... Eingruppierung in die EG S 8 a TVöD, leistungsorientierte Bezahlung, JobRad-Leasing, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance, Langzeitarbeitskonten mit attraktiven Verwendungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen ... Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.lich.de

Der Magistrat der Stadt Lich



Nutzungsordnung für den »FriedWald Lich«

I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S.218) und des § 2 Abs. 3 S.1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in der Sitzung am 17.05.2017, zuletzt geändert am 29.03.2023, folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Lich beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Lich hat einen Bebauungsplan Nr. 43, »Bestattungswald Lich« erlassen, durch den die Anlegung sowie der Betrieb des FriedWald Lich geregelt wird.
2. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den FriedWald Lich.
3. Der FriedWald Lich ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Lich. Die FriedWald-Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Lich, im weiteren Betreiberin genannt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald Lich kann neben den Einwohnern der Stadt Lich jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Lich erworben hat.
2. Es wird unterschieden zwischen Bäumen, an denen Nutzungsrechte für einzelne Plätze vergeben werden und Bäumen, an denen einzelne Personen das Recht erwerben können, die an einem Baum bestehenden Nutzungsrechte in Gänze zu nutzen oder weiter zu vergeben. Nähere Einzelheiten sind in der Gebührenordnung für den FriedWald Lich geregelt.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelplätzen bezieht sich auf den Erwerb.
4. Die Nutzungsrechte an Bäumen beziehen sich auf den Erwerber sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
5. Die Stadt Lich kann ein bereits zugeteiltes Nutzungsrecht an einem Grab zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt auf Antrag des Berechtigten, sofern der Berechtigte von dem Nutzungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat. Die Rücknahme erfolgt, wenn der Berechtigte stattdessen ein Nutzungsrecht in einem anderen FriedWald erworben hat und deshalb das Nutzungsrecht im FriedWald der Stadt Lich nicht mehr benötigt.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Lich erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.

- Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das naturgemäße Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht wesentlich verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- Der FriedWald Lich ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.
- Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Lich geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- Jeder Besucher des FriedWald Lich hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbehafteten Personals der Betreiberin ist Folge zu leisten.
- Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald Lich
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen - ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne der Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
- Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Lich vereinbar sind und nicht gegen das Landeswaldgesetz des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung oder das Bundeswaldgesetz verstoßen.
- Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

- Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald Lich sind.
- Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Lich in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- Im FriedWald Lich können nur die von der Stadt Lich vorab zugelassenen Urnentypen beigesetzt werden.
- Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 7 Ruhezeit

- Das Nutzungsrecht der Grabart Baum an den im FriedWald Lich registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren (ab Eröffnung des FriedWald Lich) verliehen, es endet am 31.12.2116.
- Das Nutzungsrecht für den Platz am Gemeinschaftsbaum beginnt ab dem Tag der Beisetzung und endet nach 30 Jahren.
- Das Nutzungsrecht für einen Basisplatz beginnt ab dem Tag der Beisetzung und endet nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.
- Dem Berechtigten wird der Tag des Beginns und das Ende des Nutzungsrechts mit der Grab-Urkunde mitgeteilt. Das Recht zur Beisetzung endet um den Zeitraum vor Ende des Nutzungsrechts, den die zum Zeitpunkt der Bestattung gültige Friedhofssatzung der Stadt Lich als Mindestruhefrist vorschreibt.

§ 8 Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Aschen dürfen nur zum Zweck der Umbettung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
- Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Einwilligung durch die Betreiberin. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und ist nur in den ersten drei Monaten nach der Beisetzung möglich. Alle Umbettungen werden von der Betreiberin bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Den Zeitpunkt bestimmt die Betreiberin.
- Die Kosten der Umbettung sind von dem Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

- Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Lich darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 10 Markierungen

- Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
- Gebühren für die Namenstafeln sind in der Gebührenordnung für den FriedWald Lich geregelt.

§ 11 Pflege der Grabstätten

- Der FriedWald Lich ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 12 Haftung

- Das Betreten des FriedWald Lich erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald Lich entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
- Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald Lich verursacht wurden.
- Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald Lich bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird grundsätzlich nicht gehaftet.
- Die Haftung der Stadt Lich für Schäden am Baumbestand ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Stadt Lich nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Stadt Lich ersetzt den Bestattungsbaum im Falle von dessen Zerstörung durch höhere Gewalt, indem ein junger Baum gepflanzt wird – soweit möglich der gleichen botanischen Art und so nah wie möglich am ursprünglichen Standplatz des zerstörten Baumes. Die Pflanzung von Ersatzbäumen erstreckt sich nicht auf kurzlebige Baumarten, wie z.B. die Arten Birke, Weide, Eberesche, Erle und Kirsche. Soweit noch keine Urnenbestattung erfolgt ist, bietet die Stadt Lich dem Berechtigten einen gleichwertigen Baum an anderer Stelle an.
- Der Stadt Lich bleibt es vorbehalten, ohne Zustimmung des Berechtigten, Baumpfleßmaßnahmen aus verkehrssicherungstechnischen Gründen an einem Bestattungsbaum durchzuführen.

§ 13 Gebühren

Die für die Nutzung des FriedWald Lich zu erhebenden Gebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung für den FriedWald der Stadt Lich geregelt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

- Der Träger des FriedWald Lich untersagt den Nutzern
 - das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - das Aufstellen von Kerzen und Lampen,
 - das Aufsteigen lassen von Luftballons.
- Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des FriedWald Lich berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
- Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder
 - den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin Folge leistet,
 - § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - § 8 Abs. 1 die FriedWald Lich-Bäume bearbeitet, schmückt oder in Sonstiger Form verändert,
 - § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald Lich-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 30.03.2023

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Neubert
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Nutzungsordnung für den »FriedWald Lich«

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 29 der Nutzungsordnung der Stadt Lich vom 14.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in der Sitzung am 17.05.2017, zuletzt geändert am 29.03.2023, für den FriedWald Lich folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des FriedWald Lich und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Nutzungsordnung für den FriedWald Lich vom 17.05.2017, zuletzt geändert am 29.03.2023, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Nutzungsordnung sind:
 - Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- Die Gebühren richten sich nach der Art des Bestattungsbaumes oder des Platzes am entsprechenden Baum.
- Gebühren der Bestattungsbäume:
 - Baum (blaues Band):
Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder für die Dauer von bis zu 99 Jahren (ab Eröffnung des Waldes). Die Preise pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und gelten für 2 Plätze. Die Erweiterung auf insgesamt bis zu 10 Plätzen ist möglich. Die Gebühr pro Erweiterungs-Platz beträgt 350,00 €.
rosa Plakette: 2.890,00 € weiße Plakette: 3.490,00 €
graue Plakette: 3.990,00 € grüne Plakette: 4.490,00 €
rote Plakette: 4.990,00 € lila Plakette: 5.490,00 €
braune Plakette: 5.990,00 € schwarze Plakette: 6.490,00 €
 - Gemeinschaftsbaumplatz** (gelbes Band):
Eine von 10 Einzelruhestätten an einem Gemeinschaftsbaum für eine Dauer von bis zu 30 Jahren (ab Beisetzungsdatum). Es können auch mehrere Plätze nebeneinander erworben werden. Bei zusammen erworbenen Plätzen endet die Ruhefrist für alle Plätze 30 Jahre nach der letzten Bestattung. Die Preise pro Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage des jeweiligen Baumes.
gelbe Plakette: 890,00 €
blaue Plakette: 1.190,00 €
schwarze Plakette: 1.390,00 €
 - Basisplatz:**
Der Basisplatz bietet vergünstigte Preise durch verkürzte Ruhezeiten. Nach gültiger Nutzungsordnung beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Der Förster wählt den Baum aus.
Preis pro Bestattungsplatz: 590,00 €
 - Sternschnuppenbaum:
Ein Baum, an dem nur Kinder bis zum dritten Lebensjahr beige- setzt werden. Der Bestattungsplatz ist kostenlos. Eltern, die für ihr Kind hier die letzte Ruhestätte wünschen, zahlen lediglich die Beisetzungskosten.
- Sonstige Gebühren:
 - Die Beisetzungsgebühren betragen 450,00 €.
 - Die Gebühren für eine Umbettung betragen 450,00 €.
 - Für die erste Fertigung, jede Änderung oder Neuerstellung einer Namenstafel entstehen folgende Gebühren:
für das Modell Text 25,00 €,
für das Modell Motiv 75,00 € und
für eine Sonderanfertigung 125,00 €.
Die Kosten für eine Sonderanfertigung enthalten maximal zwei Entwürfe.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung mit Beantragung der jeweiligen Leistung
- Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 30.03.2023

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Neubert
Bürgermeister

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Bettenhausen

Übung am Dienstag, den 11.04.2023, 19.30 Uhr

Einsatzabteilung Birklar

FwDV 3 + FwDV 10 am Mittwoch, den 12.04.2023, 20.00 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Gerätekunde am Mittwoch, den 12.04.2023, 19.00 Uhr

Einsatzabteilung Muschenheim

FwDV 3 am Mittwoch, den 12.04.2023, 20.00 Uhr

Einsatzabteilung Ober-Bessingen

Fahrzeug- und Gerätekunde am Freitag, den 07.04.2023, 19.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich